



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 5 K 417/19.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der _____, vertreten durch _____ und
_____ Königs Wusterhausen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gerloff & Gilsbach, Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin, Az.: 1452/2013 VGE,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: _____ 160,

Beklagte,

wegen: Asylrecht

hat die 5. Kammer

am 14. Dezember 2020

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Nocon,
den Richter am Verwaltungsgericht Störmer und
die Richterin am Verwaltungsgericht Ulrich

beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Es wird gemäß Art. 267 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu folgenden Fragen eingeholt:

1. Ist mit Blick auf das unionsrechtliche Anliegen, Sekundärmigration zu vermeiden sowie den in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zum Ausdruck kommende allgemeinen Grundsatz der Familieneinheit eine analoge Anwendung des Art. 20 Abs. 3 dieser Verordnung in einer Konstellation geboten, in der ein minderjähriges Kind und seine Eltern in demselben Mitgliedstaat Anträge auf internationalen Schutz stellen, die Eltern jedoch bereits internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat genießen, während das Kind erst in dem Mitgliedstaat geboren wurde, in dem es den Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat ?

2. Sind, falls die Frage zu bejahen ist, der Asylantrag des minderjährigen Kindes nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht zu prüfen und eine Überstellungsentscheidung gemäß Art. 26 der Verordnung zu erlassen mit Blick darauf, dass etwa der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags des minderjährigen Kindes auf internationalen Schutz zuständig ist, in dem seine Eltern internationalen Schutz genießen.

3. Ist, falls die vorstehende Frage zu bejahen ist, Art. 20 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 auch insoweit analog anwendbar, als in seinem Satz 2 die Durchführung eines eigenen Zuständigkeitsverfahrens für das nachgeborene Kind für entbehrlich erklärt wird, obwohl dann die Gefahr besteht, dass der Aufnahmemitgliedstaat keine Kenntnis von einer möglichen Aufnahmesituation für das minderjährige Kind hat bzw. nach seiner Verwaltungspraxis eine analoge Anwendung des Art. 20 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ablehnt und damit für das minderjährige Kind die Gefahr besteht, ein "refugee in orbit" zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.06.2020 – 1 C 37.19; ECLI:DE:BVerwG:2020:230620U1C37.19.0)? .

4. Kann, falls die Fragen 2. und 3. zu verneinen sind, gegenüber einem minderjährigen Kind, das in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, eine Unzulässigkeitsentscheidung gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) Richtlinie 2013/32/EU in analoger Anwendung auch dann ergehen, wenn zwar nicht das Kind selbst, wohl aber seine Eltern in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen?

Gründe

Die Klägerin wurde am [REDACTED] 2015 in Deutschland geboren. Sie ist Staatsangehörige der Russischen Föderation. Auch die Eltern und die fünf z. T. minderjährigen Geschwister der Klägerin sind Staatsangehörige der Russischen Föderation. Die Eltern und die fünf Geschwister genießen in Polen Flüchtlingsschutz. Die Schutzgewährung in Polen erfolgte am 19. März 2012. Im Dezember 2012 verließen die Eltern Polen und reisten nach Deutschland. Dort stellten sie Asylanträge. Ein Übernahmeersuchen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an Polen lehnten die dortigen Behörden ab und verwiesen auf den von bereits gewährten Flüchtlingsschutz. Über die Asylanträge der Eltern und der Geschwister der Klägerin in Deutschland ist noch nicht abschließend entschieden. Im Jahr 2016 stellte die Klägerin in Deutschland einen Asylantrag. Ein Zuständigkeitsverfahren für die Klägerin nach Maßgabe der Verordnung (EU) 604/2013 unterblieb. Mit Bescheid vom 20. März 2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab. Zur Begründung verwies es sinngemäß darauf, dass nach Maßgabe der Verordnung Nr. 604/2013 und in Ansehung insbesondere deren Art. 9, 10 und 20 Abs. 3 ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig sei.

Dagegen hat die Klägerin Klage bei dem beschließenden Gericht Klage erhoben.

Die Vorlagefragen zu 1.-3. sind entscheidungserheblich, weil von ihrer Beantwortung abhängt, ob für die Prüfung des Antrags der Klägerin auf internationalen Schutz aufgrund Art. 3 Abs. 2 UA 1 oder Art. 21 Abs. 1 UA 3 bzw. 23 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 Deutschland zuständig ist oder ob der Antrag in Deutschland nicht geprüft wird und eine Überstellungsentscheidung nach Art. 26 der Verordnung zu erlassen ist. Die Vorlagefrage zu 4. ist entscheidungserheblich, weil im Fall ihrer Bejahung die hier angegriffene Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Anwendung nationalen Verfahrensrechts auch als Unzulässigkeitsentscheidung nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) Richtlinie 2013/32/EU verstanden werden könnte.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Dr. Nocon

Störmer

Ulrich

Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigter

